

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Marion Seevers, Tel.: 361-6848

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Dr. Michael Schwarz, Tel.: 361-4401

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Gabriele Zarembo, Tel.: 361-4164

26. November 2014

V o r l a g e Nr. L 134/18

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung

am 5. Dezember 2014

V o r l a g e Nr. 18/678-L

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

am 4. Dezember 2014

V o r l a g e Nr. 124/14

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend

am 4. Dezember 2014

Einrichtung einer Jugendberufsagentur im Land Bremen

Stand der Umsetzung (III)

A. Problem

Mit dem Ziel, die Zahl junger Menschen unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss zu senken und damit einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung zu leisten, baten die Deputation für Bildung, die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend sowie die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen um Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Bremen und Bremerhaven. Die Deputationen haben in ihren Sitzungen im Juli bzw. September 2014 dazu umfängliche Beschlüsse gefasst und Konkretisierungen erbeten.

Diese sind in weiten Teilen erfolgt und werden im Folgenden erläutert. Weitere Klärungen werden bis zur Eröffnung der Jugendberufsagentur vorgenommen.

B. Lösung

Die Bereitschaft aller zuständigen Institutionen zur übergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen der Sozialgesetzbücher (SGB) II, III, VIII, IX und XII macht die Einrichtung einer Jugendberufsagentur Bremen-Bremerhaven möglich. Die Prüfung des Vorhabens ist positiv abgeschlossen.

Eine grundlegende Verständigung über Ziele, Aufgaben und Struktur einer Jugendberufsagentur mit Standorten in Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven ist erreicht.

Folgende Teilaufträge wurden erledigt:

1. Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung liegt vor (siehe Anlage 1). Sie regelt die Zusammenarbeit der Fachressorts, der Dezernate des Magistrats Bremerhaven, der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und der Jobcenter in Bremen und Bremerhaven auf Landesebene. Bremerhaven bereitet ergänzend einen Vertrag auf kommunaler Ebene vor.

Es ist geplant, die Verwaltungsvereinbarung zeitnah zur Eröffnung zu unterzeichnen. Die Jugendberufsagentur kann nach den jetzigen Planungen zum 1. Mai 2015 ihre Arbeit aufnehmen. Sie wird drei regionale Standorte haben und zunächst in Bremen-Mitte und Bremerhaven mit der Beratung der Jugendlichen beginnen. Der weitere Standort in Bremen-Nord wird im Laufe des Jahres 2015, spätestens zu Beginn 2016 eröffnet. Die Arbeit der Jugendberufsagentur wird schrittweise ausgebaut.

Herausforderungen bei der Gestaltung der Verwaltungsvereinbarung bestanden darin, sich

- a) trotz rechtlicher Unabhängigkeit der Partner auf verbindliche gemeinsame Ziele und Handlungsfelder zu verständigen;
- b) alle Zielgruppen in den Blick zu nehmen, d.h. die Bandbreite von bildungsfernen Jugendlichen bis hin zu Jugendlichen mit Abitur abzudecken und eine aufsuchende Beratung der Jugendlichen sicherzustellen, die sonst nicht erreichbar sind („Keiner geht verloren“);
- c) auf ein gutes Verhältnis von Zentralität und Sozialräumlichkeit zu verständigen;
- d) eine funktionierende Organisationsstruktur zu initiieren, die in die Aufgaben einer Jugendberufsagentur hineinwächst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterschiedlichen Institutionen müssen dabei mitgenommen werden.

Das komplexe Zusammenspiel mit seinen Herausforderungen ist in einem Schaubild in Anlage 2 dargestellt.

Nachstehend werden die wesentlichen Punkte der Verwaltungsvereinbarung erläutert:

1.1 Ziele und Zielgruppen der Jugendberufsagentur (Verwaltungsvereinbarung § 2)

Die Jugendberufsagentur steht allen jungen Menschen bis zum 25. Lebensjahr mit Wohnsitz im Lande Bremen zur Verfügung, um sie zu einem Berufsabschluss oder Studium zu führen. Ausbildung und Studium haben Vorrang vor Arbeit.

Das bedeutet, dass sich die Jugendberufsagentur Jugendlichen aus dieser Altersgruppe annimmt, auch wenn sie nicht als „Leistungsempfänger/-in für staatliche Unterstützungsleistungen“ bei einer der zuständigen Institutionen vorstellig werden oder bereits in der Schule erfasst und angesprochen worden sind. Die Jugendberufsagentur verfolgt die Zielrichtung, Anschlüsse und Zugänge zu einer selbständigen Lebensgestaltung und einer tragfähigen Erwerbsperspektive zu eröffnen. Sie arbeitet nach den Grundsätzen der Inklusion. Sie öffnet sich allen Zielgruppen gleichermaßen und berät auch Jugendliche, die studieren möchten.

Ziel ist die direkte Vermittlung in betriebliche oder schulische Ausbildung oder Studium. Um dies zu umzusetzen, arbeitet die Jugendberufsagentur in enger, systematischer und vertraglich gebundener Weise mit den zuständigen Kammern und Unternehmensverbänden zusammen. Der dieser Zusammenarbeit zugrundeliegende Kooperationsvertrag wird gerade erarbeitet (siehe unten, Punkt 3).

1.2 Strukturierte Zusammenarbeit durch die und in der Jugendberufsagentur (VV §§ 3, 4)

Auch wenn die Verantwortung der Vertragspartner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistung davon unberührt bleibt, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung gemeinschaftlich.

Durch diese neue Art der Zusammenarbeit erklären sich die Vertragspartner bereit, qualitativ anders miteinander zu arbeiten als bisher. Der Mehrwert entsteht durch gemeinschaftlich strukturierte Prozesse, die für den Jugendlichen eine Dienstleistung „aus einer Hand“ anbieten.

Für die Zielorientierung bedeutet dies, dass die jeweiligen Leistungen der Vertragspartner aufeinander abgestimmt und die Maßnahmen auf optimierte Schnittstellen und auf einen

beruflichen Abschluss ausgerichtet werden. Die Verantwortung beginnt bei der Berufsorientierung in den Schulen, umfasst die Beratung in den regionalen Standorten, eine Intensivierung von Ausbildungsvermittlung und -sicherung, aufsuchende Beratung der Jugendlichen und eine zwischen den Rechtskreisen abgestimmte Bewertung bisheriger Förderungen sowie die Neuetafelierung einer gemeinsamen, aufeinander abgestimmten Maßnahmenplanung. Die gemeinschaftlichen Prozesse und Abläufe werden derzeit für alle Aufgaben neu gestaltet, die textlich unter § 4 als „Gemeinschaftliche Aufgaben“ ausdrücklich vereinbart werden.

Trotz der weiterhin bestehenden Eigenverantwortlichkeit der Partner wird sich die Qualität der Arbeit entscheidend verändern. Die Ergebnisse werden durch die Messung der Zielerreichung, die Ergebnisse des kontinuierlichen Controllings (§5 c) und durch die Evaluation (§ 9) überprüft.

1.3 Zusammenarbeit mit den für Berufsbildung und Beratung zuständigen Kammern und Unternehmensverbänden im Lande Bremen (VV § 4)

Die Handelskammer Bremen, die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, die Arbeitnehmerkammer Bremen und die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V. haben der Jugendberufsagentur ihre Unterstützung zugesagt. In den Gesprächen wurden verschiedene Modelle der Zusammenarbeit ausgelotet.

Im Ergebnis besteht Einigkeit, dass eine verbindliche Zusammenarbeit in Form einer gesonderten Kooperationsvereinbarung sichergestellt werden soll. Sie soll das Zusammenwirken der von den Kammern und Unternehmensverbänden verantworteten Vorhaben der Ausbildungsvermittlung und -beratung mit der Jugendberufsagentur präzisieren und den hohen Stellenwert verdeutlichen, den die Wirtschaft dadurch innehat, dass sie die Ausbildungsplätze generiert.

Die Kooperationsvereinbarung soll zeitnah abgeschlossen werden. Sie wird den Deputationen und dem Senat zur Kenntnis gegeben.

1.4 Organisatorische Zusammenarbeit in der Jugendberufsagentur (VV § 5)

Die Verwaltungsvereinbarung sieht eine schlanke Leitungsstruktur vor, die nur aus zwei Ebenen besteht.

Auf Landesebene wird ein Lenkungsausschuss eingesetzt, der im Rahmen des kooperativen Modells strategische Entscheidungen herbeiführt. Als Mitglieder des Lenkungsausschusses sind die Staatsräte der beteiligten Ressorts, die Stadträte der beteiligten Dezer-

nate des Magistrats Bremerhaven, der Geschäftsführende Vorstand der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und die Geschäftsführungen der Jobcenter in Bremen und Bremerhaven vorgesehen, die in enger Abstimmung mit den Kammern und der Wirtschaft agieren.

Auf **kommunaler Ebene** werden für die Standorte Bremen und Bremerhaven jeweils eine Planungs- und Koordinierungsgruppe gegründet, die für die operative Steuerung und die Abstimmung der laufenden Geschäfte verantwortlich sind. Die Planungs- und Koordinierungsgruppen Bremen und Bremerhaven werden übergreifende Belange gemeinsam beraten und entscheiden. Mitglieder der Planungs- und Koordinierungsgruppen sollen sowohl beauftragte ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterzeichnenden Institutionen sein als auch Repräsentanten der Standorte. Die Planungs- und Koordinierungsgruppen können themenbezogen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragspartner oder fachkundige Personen hinzuziehen, damit beispielsweise bei der Planung von Maßnahmen oder bei Themen der Berufsorientierung die jeweils Zuständigen einbezogen sind. Die Arbeit dieses Gremiums wird durch eine Geschäftsordnung konkretisiert.

Unterstützt wird die Arbeit der Jugendberufsagentur durch eine gemeinsame „**JBA – Servicestelle**“, die insbesondere die notwendigen Daten aufbereitet, das gemeinsame Controlling koordiniert und die äußeren Geschäftsabläufe unterstützt.

1.5 Aussagen zum sozialräumlichen Bezug – vgl. Beschluss der Deputationen vom Juli bzw. September Punkt g

Die Standorte der Jugendberufsagentur bieten multiprofessionelle Beratungsdienstleistungen an. Diese „zentralisierten“ Angebote sind systematisch verknüpft mit den in beiden Kommunen jeweils sozialräumlich organisierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehören sowohl die rechtsanspruchsbewehrten Hilfen zur Erziehung und die Leistungen für junge Volljährige nach den §§ 27-41 SGB VIII als auch die niedrighschwelligten und aufsuchenden Hilfen und Förderangebote der offenen Jugendarbeit und der Cliquenarbeit. Diese sozialräumlichen Strukturen bieten hervorragende Ansatzpunkte, insbesondere solche jungen Menschen zu erreichen, die keinen Kontakt zum Übergangssystem haben. Die Präsenz der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in den regionalen Standorten hat neben ihrer Fachberatungsfunktion besonderes Augenmerk auf die Übergänge von und zu den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur zu richten.

An den Schulen der Sekundarstufe I werden „Berufsorientierungsteams“ eingerichtet, die in ebenfalls multiprofessioneller Zusammensetzung aus den schulisch Verantwortlichen für die Berufsorientierung und Vertretungen der Partner bestehen. Damit kommt es zu einer flächendeckenden Präsenz der JBA in beiden Stadtgemeinden sowie in ihren Stadtteilen

und Sozialräumen. Die Arbeit der Berufsorientierungsteams zielt auf den Übergang aller Schülerinnen und Schüler in die berufliche oder die weitere schulische Bildung bzw. in ein Studium. Sie bezieht sich auf die Bereiche Weiterentwicklung des Berufsorientierungskonzepts der Schule, Kooperation mit der Wirtschaft, Einbeziehung der Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung sowie der systematischen Einbindung der Expertise der Partner der Jugendberufsagentur. Eine Zielsetzung ist es, Lehrerinnen und Lehrer der berufsbildenden Schulen stufenweise in die Arbeit der Berufsorientierungsteams einzubeziehen. Die Berufsorientierungsteams arbeiten mit den regionalen JBA-Standorten zusammen

1.6 Datenverarbeitung in den regionalen Standorten (VV § 6g) und Datenverarbeitung und aufsuchende Beratung (VV § 7b)

Die „Ausgestaltung der Informationsweitergabe innerhalb der Jugendberufsagentur unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen“ wird derzeit konzipiert. Die Grundlagen sind in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Danach arbeiten die Partner ausschließlich in ihren eigenen Datenverarbeitungssystemen, andere Partner haben hierauf keinen Zugriff.

Solange die Schulpflicht greift, ist für alle Jugendlichen durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und den Magistrat ermittelbar, wo sie sich befinden. Falls sie in der Schule fehlen, wird Kontakt zu ihnen aufgenommen. Mit Beendigung der Schulpflicht erlischt diese Möglichkeit, den Verbleib festzustellen. Zwar können sich die Jugendlichen bei der Agentur für Arbeit ausbildungsplatz- oder arbeitssuchend melden oder beim Jobcenter Leistungen nachfragen, sie müssen es aber nicht. Dies kann zur Folge haben, dass Jugendliche unbemerkt in eine gesellschaftliche Randlage gedrängt werden.

Die Verwaltungsvereinbarung regelt, dass die Senatorin für Bildung und der Magistrat Bremerhaven darauf hinwirken, dass die Schulen Daten aller Schulpflichtigen erfassen und einen Beratungs- und Vermittlungsauftrag an die Agentur sowie eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung zur Beratung und Ausbildungsvermittlung einholen werden. Dieser Weg wird durch neue Zusammensetzung der Berufsorientierungsteams gestützt (VV § 7a). Die Einverständniserklärungen werden derzeit abgestimmt, die Datenschutzverantwortlichen der Häuser sind einbezogen. Eine Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten des Landes erfolgt kurzfristig.

Da die Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen die jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres begleiten soll, ist es sinnvoll, eine Datenverarbeitung bis zu diesem Zeitpunkt zuzulassen. Weiterhin hat sich die Jugendberufsagentur auch die Begleitung von Abiturientinnen und Abiturienten und von Studienabbrecherinnen und

Schulabbrechern sowie von Ausbildungsabbrecherinnen und Ausbildungsabbrechern zum Ziel gesetzt. Ein Ausschluss dieser Zielgruppen ist also nicht sinnvoll.

Es wird derzeit geprüft, ob daher eine Änderung im Schulgesetz sinnvoll ist, die eine Kooperation der Schulen mit den Trägern beruflicher Bildung und Sozialleistungsträgern auch nach Erfüllung der Schulpflicht ermöglicht.

1.7. Controlling

Ein gemeinsames Controlling der Jugendberufsagentur wird aufgebaut, koordiniert und durchgeführt. Dazu werden Kennziffern entwickelt, die Informationen bereitstellen sollen, welche dazu beitragen, den Umfang sowie den Erfolg der Arbeit der Jugendberufsagentur abzubilden sowie die Gestaltung der Jugendberufsagentur bezüglich Konzept und Prozessen zu optimieren.

Dies kann ggf. in ein umfassendes Monitoring im Rahmen des nachfolgenden Konzeptes eingebunden werden.

1.8. Konzept für das künftige Ziel- und Steuerungssystem einschließlich der Kennziffern für ein gemeinsames Monitoring (vgl. Beschluss der Deputationen vom Juli bzw. September 2014 Punkt h)

In den §§ 2 und 4 der Verwaltungsvereinbarung werden die Ziele und gemeinschaftlichen Aufgaben der Jugendberufsagentur benannt. Um die Zielerreichung zu überprüfen und eine effektive Steuerung zu ermöglichen, „müssen über die bestehenden und auch künftig geltenden Ziel- und Steuerungssysteme hinaus weitere Kennziffern für ein gemeinsames Monitoring entwickelt werden.“ (Deputationsvorlage vom Juli bzw. September 2014, S. 5).

Dieses Konzept liegt bis zur Errichtung der Jugendberufsagentur vor.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die von den Deputationen erbetenen Konkretisierungen zu den zusammenzuführenden bestehenden Ressourcen, den erwarteten zusätzlichen Kosten durch neue Aufgabenfelder, die erwarteten einmaligen Kosten für die Umstrukturierung, Ergebnisse und Einsparungen durch die Begrenzung der Beratungs- und Unterstützungsangebote und Maßnahmen des Übergangssystems, der aufeinander abgestimmten Förderpolitik der Vertragspartner, der Synergien aus der Umsteuerung des Übergangssystems, der erwarteten Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren und den Anteil derer, die darunter ohne Berufs-

ausbildung sind und die Schätzung der mittelfristigen Einsparungen liegen noch nicht vor. Sie werden derzeit erarbeitet und können im Frühjahr 2015 vorgelegt werden.

D. Genderrelevanz

Mit den Leistungen der Jugendberufsagentur werden Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer gleichermaßen angesprochen. Bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Maßnahmeplanung und bei der Beratung und Vermittlung in passgenaue Maßnahmen sind die Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit entsprechend dem Genderkonzept des Senats zu beachten.

E. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Eine negative Mittelstandsbetroffenheit liegt nicht vor. Insbesondere kleine Firmen werden von einer Erhöhung der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen und einer systematischen Begleitung der jungen Menschen profitieren.

F. Beteiligung

Die Vorlage ist mit den Dezernaten III und IV des Magistrats Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen und der ZGF ist eingeleitet.

G. Beschlussvorschlag für die staatliche Deputation für Bildung

Die staatliche Deputation für Bildung nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Sie bittet um die erneute Berichterstattung im März 2015.

H. Beschlussvorschlag für die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Sie bittet um die erneute Berichterstattung im März 2015.

I. Beschlussvorschlag für die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Sie bittet um die erneute Berichterstattung im März 2015.

Anlage:

1. Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen
2. Schaubild

Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen

Vertragspartner

1. Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Bremen-Bremerhaven
2. Freie Hansestadt Bremen und Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
3. Jobcenter Bremen
4. Jobcenter Bremerhaven
5. Magistrat der Stadt Bremerhaven, vertreten durch Dezernat III und Dezernat IV

Präambel

Die Vertragspartner eint das gemeinsame Ziel, im Rahmen einer „Jugendberufsagentur“ junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem Berufsabschluss zu führen.

Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Berufsbildung und zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen werden die Vertragspartner deshalb ihre Tätigkeiten gemeinsam planen und beraten, um zu abgestimmten Entscheidungen zu kommen.

Die Jugendberufsagentur wird insofern Ort eines gebündelten Leistungsangebots sowie System einer engen Leistungsabstimmung sein. Sie steht für eine angestrebte neue Form der Zusammenarbeit: Das Denken in Zuständigkeiten und Abgrenzungen wird durch die Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung überwunden. Dies gilt auf der kommunalen und der Landesebene.

Auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen werden drei Standorte für Jugendberufsagenturen ausgewählt, zwei in der Stadtgemeinde Bremen, einer in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Dafür können ergänzend zur Verwaltungsvereinbarung auf Landesebene gesonderte Verträge auf kommunaler Ebene geschlossen werden.

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Vertrag ist die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit, wie sie sich für das Land und die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, als Schulträger aus § 12 Bremisches Schulgesetz sowie §§ 3 und 4 Bremisches Schulverwaltungsgesetz, für die Bundesagentur für Arbeit aus den §§ 9, 9a SGB III und für das Jobcenter Bremen und das Jobcenter Bremerhaven aus § 4 Absatz 2 Satz 2, 3 SGB II in Verbindung mit § 18 SGB II ergibt.

§ 2 Ziele und Zielgruppe

- (1) Die Jugendberufsagentur soll alle jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Berufsabschluss sind, zu einem Berufs- oder Studienabschluss führen. Dafür werden sie beraten, orientiert, begleitet, vorbereitet, in Ausbildung vermittelt oder durch Maßnahmen gefördert, die nachweislich perspektivisch auf einen Berufsabschluss hinführen.
- (2) Ausbildung und Studium haben Vorrang vor Arbeit. Wünscht oder wählt der junge Mensch unter 25 Jahren die Einmündung in eine Beschäftigung, gehört er weiterhin zur Zielgruppe der Jugendberufsagentur.

§ 3 Gegenstand und Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Jugendberufsagentur, um ihre Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration und Sicherung des Ausbildungserfolgs gemeinsam anzubieten und ihre Leistungen untereinander abzustimmen.
- (2) Die Verantwortung der Partner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Jugendberufsagentur besitzt keine Rechtsfähigkeit.

§ 4 Gemeinschaftliche Aufgaben der Jugendberufsagentur

- (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben gemeinschaftlich wahr:
 - Entwicklung eines gemeinsamen Zielbildes der Jugendberufsagentur, Präsentation der Jugendberufsagentur in der Öffentlichkeit gegenüber Jugendlichen, Eltern und Betrieben mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild (Wortbildmarke),
 - Auswahl geeigneter Projektgebäude, Aufbau und Koordination des Geschäftsbetriebes in den regionalen Standorten,
 - untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den regionalen Standorten und der mit den Aufgaben befassten Fachkräfte zu Themen der Zusammenarbeit oder zu neuen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Vertragspartner haben,
 - Institutionalisierte Durchführung von gemeinsamen Fallbesprechungen und falls notwendig von ad hoc-Fallbesprechungen,

- Identifizierung weiterer hinzuziehender Organisationen: Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ), Gesundheitsamt etc.,
 - Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts zur Unterstützung der Berufsorientierung in den Schulen,
 - Planung, Antragsstellung und Begleitung von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 48 SGB III,
 - Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts zur Organisation der aufsuchenden Beratung,
 - Beratung von angehenden Studierenden und Neuorientierung von Studienabbrecher/innen,
 - Intensivierung der Zusammenarbeit bei Ausbildungsvermittlung und Ausbildungssicherung, Entwicklung eines Kooperationskonzepts,
 - Aufeinander abgestimmte gemeinsame Bewertung, Planung und Auswahl von Maßnahmen zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung und Absicherung des Ausbildungserfolges,
 - Aufbau, Koordination und Durchführung des gemeinsamen Controllings und der Evaluation der Jugendberufsagentur.
- (2) Die Vertragspartner werden mit den für Berufsbildung und Beratung zuständigen Kammern und den Unternehmensverbänden im Land Bremen eine gesonderte Kooperationsvereinbarung abschließen. In dieser wird die enge und verbindliche Partnerschaft bei der gemeinsamen Gestaltung der Jugendberufsagentur geregelt.

§ 5 Struktur der Zusammenarbeit

§ 5a Lenkungsausschuss

- (1) Für die Jugendberufsagentur wird ein Lenkungsausschuss auf Leitungsebene eingerichtet.
- (2) Der Lenkungsausschuss hat acht Mitglieder. Alle Vertragspartner entsenden jeweils ein Mitglied.
- (3) Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, die Jugendberufsagentur gemäß der Verwaltungsvereinbarung strategisch zu steuern und dabei im Konsens erforderliche Entscheidungen herbeizuführen. Dabei wird eine enge Abstimmung mit der Wirtschaft gemäß Kooperationsvereinbarung hergestellt.
- (4) Grundsätzliche Ressourcenentscheidungen werden nach Beratung im Lenkungsausschuss von dem jeweiligen Vertragspartner eigenverantwortlich getroffen.
- (5) Der Vorsitz des Lenkungsausschusses wechselt jährlich zwischen den Vertragspartnern. Ein Partner wird durch die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und die Jobcenter Bremen und Bremerhaven gebildet, der andere Partner durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven und die Freie Hansestadt Bremen. Der Vorsitz beginnt mit der Freien Hansestadt Bremen. Der Lenkungsausschuss tagt mindestens drei Mal im Jahr.

§ 5b Planungs- und Koordinierungsgruppen

- (1) Zur operativen Steuerung und zur Abstimmung der laufenden Geschäfte werden zwei JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen eingerichtet. Sie werden auf Ebene der Stadtgemeinden Bremerhaven sowie Bremen tätig. Übergreifende Belange des Landes werden gemeinsam beraten und entschieden.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen arbeiten in verbindlicher Form gemäß den Zielsetzungen der Verwaltungsvereinbarung zur Jugendberufsagentur zusammen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Lenkungsausschuss genehmigt wird.
- (3) Alle Vertragspartner benennen feste Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Arbeit der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen. Diese können nach Aufgabenstellung durch weitere Personen ergänzt werden.
- (4) Die JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen setzen Aufträge des Lenkungsausschusses um.
- (5) Sie bereiten Entscheidungen für den Lenkungsausschuss vor und treffen gemäß grundsätzlicher Vorgaben unterjährig eigene Entscheidungen. Die jeweilige Ressourcenverantwortlichkeit und Beteiligung der notwendigen Stellen und Gremien bleibt hiervon unberührt.
- (6) Zu den zentralen Aufgaben der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen gehören insbesondere:
 - eine gemeinsame und aufeinander abgestimmte Maßnahmenplanung für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven,
 - Abstimmung von Förderungen und finanziellen Zuordnungen gemäß Budgetverantwortung,
 - Entwicklung der Konzepte gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung.
- (7) Um eine enge Verknüpfung zwischen den JBA – Standorten und den Planungs- und Koordinierungsgruppen zu gewährleisten wird sichergestellt, dass die jeweiligen Standorte (siehe § 6d) in den Planungs- und Koordinierungsgruppen vertreten sind.

§ 5c JBA-Servicestelle

- (1) Eine gemeinsame JBA-Servicestelle für alle drei Standorte
 - bereitet Daten auf,
 - koordiniert und führt das Controlling der JBA durch
 - und sorgt für die äußeren Geschäftsabläufe.

2. Teil: Besonderheiten

§ 6 Regionale Standorte

- (1) Die Partner bieten den jungen Menschen unter 25 Jahren wesentliche Leistungen gemäß § 4 dieser Verwaltungsvereinbarung in drei regionalen Standorten der Jugendberufsagentur gemeinsam an.
- (2) Die regionalen Standorte verteilen sich auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen wie folgt:
 - ein Standort in Bremen-Stadt,
 - ein Standort in Bremen-Nord,
 - ein Standort in Bremerhaven.
- (3) Die Standorte tragen nach außen sichtbar die Wortbildmarke „Jugendberufsagentur“.

§ 6a Leistungen in den regionalen Standorten

- (1) Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven bietet Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für junge Menschen im Sinne von § 1 Absatz 1 nach dem dritten Kapitel des SGB III in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur und in den Schulen an.
- (2) Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven bieten ihre Eingliederungs- und Beratungsleistungen nach § 16 ff. SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausschließlich in den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur an. Mit dem Ziel eines inklusiven Ansatzes sollen die Leistungen für schwerbehinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch an den einzelnen Standorten der Jugendberufsagentur perspektivisch erbracht werden.
- (3) Die kommunalen Jugendämter (AfSD, AfJFF) bieten in den regionalen Standorten der JBA bezogen auf das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe Erstberatung und qualifizierte Verweisberatung zum Sozialdienst in den Stadtteilen. Sie greifen Beratungsanliegen der individuellen Verselbständigung auf.
- (4) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven bieten in den regionalen Standorten der JBA berufliche Orientierung und Beratung von Jugendlichen und Jungerwachsenen in Fragen dualer und schulischer Ausbildungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sowie Beratung von Jugendlichen, deren Schullaufbahn noch nicht beendet ist, an. Hierbei sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ReBUZ fallbezogen hinzuziehen.

§ 6b Immobilien

- (1) Für jeden regionalen Standort wird in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern eine geeignete Immobilie ausgewählt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden beachtet.
- (2) Das Nähere wird in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte geregelt.

§ 6c Personaleinsatz in den regionalen Standorten

- (1) Jeder Partner setzt Personal für den Betrieb der Jugendberufsagentur in den regionalen Standorten ein. Das Dienstverhältnis sowie die Fachaufsicht durch die jeweilige Führungskraft bleiben hiervon unberührt. Vor dem Hintergrund der JBA-Zielsetzung entscheidet jeder Partner über Organisation und Aufgaben des von ihm gestellten Personals und übt das Dienstrecht sowie die Fachaufsicht aus.
- (2) Jeder Partner stellt das vereinbarte Leistungsangebot in den regionalen Standorten durch den Einsatz von Personal sicher.
- (3) Das Nähere wird in den Absprachen zur Einrichtung der regionalen Standorte geregelt.

§ 6d Zusammenarbeit der Partner in den regionalen Standorten

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterzeichnenden arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in regelmäßigen Dienstbesprechungen, an der alle am jeweiligen Standort vertretenen Partner teilnehmen, erörtert und geklärt.
- (2) Die Partner verständigen sich am jeweiligen Standort rollierend auf einen Repräsentanten der JBA. Die JBA-Repräsentanz wechselt jährlich unter den Mitgliedern der Planungs- und Koordinierungsgruppe. Es wird zudem angestrebt, dass möglichst viele Mitglieder der JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppe ihren Arbeitsplatz auch an den regionalen Standorten haben.
- (3) Angelegenheiten der Zusammenarbeit von standortübergreifender Bedeutung oder nicht regional klärbare Dissense werden dem Lenkungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6e Ausstattung der Arbeitsplätze

- (1) Die Kosten der Arbeitsplatzausstattung und anteilig der Gemeinkosten hat jeder Vertragspartner für seine jeweiligen Arbeitsplätze zu tragen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sollte die Beschaffung einheitlich durch einen Vertragspartner erfolgen.
- (2) Das Nähere wird in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte geregelt.

§ 6f Organisation und Verwaltungsablauf der regionalen Standorte

- (1) Jeder regionale Standort der Jugendberufsagentur besteht aus einem erkennbar gesonderten Eingangsbereich für den Publikumsverkehr der Jugendberufsagentur und einem nachgelagerten Bürobereich für die Beratung und Fallbearbeitung.
- (2) Im Eingangsbereich befindet sich der gemeinsame Empfang. An diesem wird das Anliegen der jungen Menschen unter 25 Jahren erfragt und diese werden an den jeweils zuständigen Partner weitergeleitet.

§ 6g Datenverarbeitung in den regionalen Standorten

- (1) Die Partner arbeiten ausschließlich in ihren eigenen Datenverarbeitungssystemen und stellen sicher, dass andere Partner hierauf keinen Zugriff nehmen können, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und die Jobcenter Bremen und Bremerhaven nehmen die Steuerung durch den Empfang wahr. Die schriftliche Auftragserteilung mit Festlegungen im Einzelnen erfolgt in der zur Gründung eines regionalen Standortes jeweils zu schließenden Vereinbarung

§ 6h Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen

- (1) Wird bei einem jungen Menschen unter 25 Jahren durch eine Fachkraft der Vertragspartner ein rechtskreisübergreifender Handlungsbedarf festgestellt, der ggf. Leistungen aus mindestens zwei Rechtskreisen (Schulgesetz, SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII) erfordert, wird bedarfsgerecht eine Fallbesprechung durchgeführt.
- (2) Ziel der rechtskreisübergreifende Fallbesprechung ist die Sondierung konkret zu gewährender möglicher Leistungen in einem Förder- und Unterstützungsplan.
- (3) Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen finden nur statt, wenn der junge Mensch unter 25 Jahren schriftlich das Einverständnis erteilt hat oder der Austausch von Informationen unter den Partnern ohne dieses zulässig ist.
- (4) Die Fallbesprechung kann von jedem Vertragspartner einberufen werden. Die Federführung liegt bei dem Partner, der Leistungen im Schwerpunkt erbringt.
- (5) An der rechtskreisübergreifenden Fallbesprechung nehmen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Rechtskreises sowie der junge Mensch unter 25 Jahren und gegebenenfalls der Personensorgeberechtigte teil. Bei speziellen Problemlagen können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
- (6) Der federführende Partner hat die Aufgabe, den Fortgang der Unterstützung regelmäßig zu überprüfen, zu dokumentieren und erforderlichenfalls eine weitere rechtskreisübergreifende Fallbesprechung einzuberufen sowie den regelmäßigen Kontakt zum jungen Menschen unter 25 Jahren sicherzustellen.

§ 7 Die Jugendberufsagentur auf schulischer Ebene

Im Rahmen der Jugendberufsagentur hat die Zusammenarbeit direkt in den allgemeinbildenden Schulen vor Ort eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung des Übergangs aller Schülerinnen und Schüler in die berufliche oder die weitere schulische Bildung bzw. in ein Studium. Zugleich sorgt dieses Angebot an den Schulstandorten für eine flächendeckende Präsenz der JBA in beiden Stadtgemeinden sowie in ihren Stadtteilen und Sozialräumen.

§ 7a Neue Berufsorientierung

- (1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat in Abstimmung mit den Partnern der „Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung 2010 bis 2013“ mit Wirkung vom 1. August 2012 eine Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen erlassen, die für die Berufsorientierung an den Schulen verbindlich ist.

- (2) Die Einrichtung von „Berufsorientierungsteams“ an den Schulen der Sek. I dient sowohl der Umsetzung der Berufsorientierungsrichtlinie, insbesondere in den Bereichen Weiterentwicklung des Berufsorientierungskonzepts der Schule, Kooperation mit der Wirtschaft, Einbeziehung der Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung, als auch der systematischen Einbindung der Expertise der Partner der Jugendberufsagentur.
- (3) Die Expertinnen und Experten des Berufsorientierungsteams beraten untereinander bezogen auf den Übergang Schule – Beruf sowie auf die Unterstützung einzelner Jugendlicher und leiten aus der Beratung konkrete Maßnahmen sowie Änderungsbedarfe im Berufsorientierungskonzept ab.
- (4) Das Berufsorientierungsteam setzt sich zusammen aus dem für Berufsorientierung zuständigen Schulleitungsmitglied bzw. der Person, an die diese Aufgabe delegiert ist, der Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik (ZuP), in Schulen, die in Jahrgangsteams organisiert sind, Vertretungen der Jahrgangseleitungen, der Schulsozialarbeiter/-in, der Berufsberater/-in der Agentur für Arbeit, einer Lehrkraft der berufsbildenden Schulen sowie der Klassenlehrer/-in, einer Vertreter/-in des ReBUZ sowie ggf. der/dem Berufseinstiegsbegleiter/-in.
- (5) Die Berufsorientierungsteams arbeiten mit den regionalen JBA – Standorten nach § 6 a zusammen.

§ 7b Datenverarbeitung und aufsuchende Beratung

- (1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven wirken gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler die Dienstleistung der Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven in Anspruch nehmen. Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven bietet ihre Dienstleistung der Berufsberatung, z.B. in Form von Schulsprechstunden, an den Schulen an.
- (2) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven wirken darauf hin, dass die Schulen Daten aller schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler der Bremischen Schulabgangsklassen erfassen und von diesen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern einen Beratungs- und Vermittlungsauftrag an die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven sowie eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven einholen werden. Beim Vorliegen einer schriftlichen datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung und eines Beratungs- und Vermittlungsauftrages übermitteln die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven die notwendigen Daten an die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven.
- (3) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft strebt eine Ermächtigung an, Daten von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung zu verarbeiten, um diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren und in eine solche zu vermitteln.
- (4) Die Partner der Jugendberufsagentur nutzen die übermittelten Daten ausschließlich, um junge Menschen unter 25 Jahren mit dem Zweck zu kontaktieren, sie während des Schulbesuches und nach Verlassen der Schule zu beraten, zu vermitteln und ggf. zu fördern, sofern sie noch keine Berufsausbildung oder vergleichbare Weiterqualifizierung aufgenommen haben.

- (5) Junge Männer und Frauen unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss, für die eine Einverständniserklärung nach § 7b (2) vorliegt und die auf schriftliche und telefonische Beratungsangebote nicht reagieren, werden durch Personen, die von Vertragspartnern der JBA beauftragt wurden, persönlich aufgesucht, um sie für die Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendberufsagentur zu gewinnen.

§ 8 Zusammenarbeit auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein erfolgreiches Matching am Ausbildungsmarkt unverzichtbar für die Zielerreichung der JBA ist, um die diejenigen jungen Menschen unter 25 Jahren, die aktuell über keinen Berufsabschluss verfügen, in den Ausbildungsmarkt zu integrieren.
- (2) Sie werden junge Menschen unter 25 Jahren, die eine Unterstützung benötigen, auf dem Weg zum Berufsabschluss begleiten und fördern.
- (3) Die enge Zusammenarbeit mit den Partnern der Wirtschaft und Kammern ist in dem oben erwähnten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 8a Berufsorientierung und -vorbereitung nach der Schulpflicht

- (1) Die Vertragspartner streben eine verstärkte Nutzung adressatengerechter, moderner Formen und Medien in der Berufsorientierung an.
- (2) Sie werden den Übergang in Ausbildung verstärken und die Schaffung eines gemeinsamen Angebots an Grundbildungslehrgängen prüfen.

§ 8b Aufsuchende Beratung

- (1) Die aufsuchende Beratung wird nach Maßgabe des vom Lenkungsausschuss beschlossenen Konzepts organisiert.
- (2) Die Vertragspartner stellen gemäß ihrer jeweiligen Zuständigkeit Ressourcen für die aufsuchende Beratung bereit und beauftragen geeignete Dienstleister, um die nicht mehr schulpflichtigen jungen Menschen unter 25 Jahren aufzusuchen. Sie bemühen sich gemeinsam um die Einwerbung von Bundesmitteln. Eine strukturelle Anbindung an die JBA wird auf Grundlage des gemeinsamen Konzepts zur aufsuchenden Beratung gewährleistet.
- (3) Die JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen berichten nach einem im Konzept gemeinsam festgelegten Berichtsformat über den Einsatz und die Erfolge der aufsuchenden Beratung.

§ 8c Intensivierung der Ausbildungsvermittlung und -sicherung

- (1) Die Vertragspartner werden ein gemeinsames Kooperationskonzept für Bremen und Bremerhaven für weiterentwickelte Formen des Matchings erarbeiten.
- (2) Die Erfahrungen und das Know-how des Arbeitgeber-Services der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Bremen, des Ausbildungsbüros in der Handelskammer Bremen und der passgenauen Vermittlung im Handwerk und Dienstleistungsberufen werden dabei genutzt.

- (3) Die aufsuchende Akquisition von potenziellen Ausbildungsbetrieben soll verstetigt werden.
- (4) Die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen wird eine zentrale Aufgabe der gemeinsamen Arbeit werden.
- (5) Zur Sicherung der Qualität in der Ausbildung wird ein branchenbezogenes Vorgehen vereinbart.

§ 8d Gemeinsame Programmplanung

- (1) Die Vertragspartner nehmen sich vor, die zentralen U25-Maßnahmen hinsichtlich ihres Übergangs und erfolgreichen Verbleibs in Ausbildung zu bewerten.
- (2) Sie verständigen sich auf gemeinsame Kriterien für künftige Planungen. Sie bauen dabei auf den konkret ermittelten Bedarfen der jungen Menschen unter 25 Jahren auf. Sie werden ihre Zuweisungspraxis in Maßnahmen entsprechend anpassen.
- (3) Sie haben das Ziel, durch einen koordinierten Einsatz ihrer Finanzierungsinstrumente mehr jungen Menschen unter 25 Jahren als bisher zu einem Ausbildungsabschluss zu bringen.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 9 Controlling und Evaluation

- (1) Die Partner führen ein gemeinsames Controlling durch. Das Controlling dient der Überprüfung der in § 1 Absatz 1 formulierten übergeordneten Zielstellung der Jugendberufsagentur, allen jungen Menschen bis 25 Jahren eine Berufsausbildung oder dahin führende Angebote zu ermöglichen und funktionierende Systemübergänge sicherzustellen.
- (2) Die Partner entwickeln hierfür gemeinsam Zielzahlen und Berichtsformate. Als Grundlage dienen Kennzahlen, die sie in ihren eigenen Controlling-Systemen benutzen. Als Grundlagen werden sie im ersten Schritt auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Struktur und Kosten des Übergangssystem im Lande Bremen“ (Arbeitsstand 20. Oktober 2014) zurückgreifen.
- (3) Die Controlling-Berichte werden von den JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen jährlich erstellt und dem Lenkungsausschuss zur Beratung vorgelegt.
- (4) Zur strategischen Steuerung wird die Jugendberufsagentur begleitend evaluiert. Mit der Evaluation wird die Zielstellung der Jugendberufsagentur sowie die in diesem Vertrag geregelten Aufbau- und Ablauforganisation und die Ressourcenausstattung untersucht.
- (5) Die Evaluation soll dabei insbesondere aufzeigen, bei welchem Partner in welchem Umfang inhaltliche und finanzielle Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit entstehen.
- (6) Die JBA – Planungs- und Koordinierungsgruppen werden in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen dem Lenkungsausschuss im zweiten Quartal 2015 ein Evaluationsdesign vorlegen und ein geeignetes Institut (Leistungsträger) für die Untersuchung vorschlagen. Der Lenkungsausschuss prüft das vorgelegte Evaluationskonzept fachlich und wirtschaftlich und bittet die Senatorin für Finanzen um Umsetzung.

- (7) Evaluationsergebnisse werden mit Auswertungen zum Stand 31.12.2016, 31.12.2017 sowie 31.12.2018 den zuständigen Gremien der Vertragspartner vorgelegt.

§ 10 Laufzeit

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet regulär nach Ablauf von sechs Jahren.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn einer der Partner nicht bis zum Ende des dem Ablauf vorhergehenden Jahres ordentlich kündigt.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Bundes- oder Landesrecht der Zusammenarbeit entgegensteht und damit das Ziel der Jugendberufsagentur durch eine Zusammenarbeit im Übrigen nicht mehr erreicht werden kann.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn Partner ihre Aufgaben und Pflichten nicht vereinbarungsgemäß erfüllen.

Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven

Herr Dr. Götz von Einem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Dezernat III

Herr Klaus Rosche

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Dezernat IV

Herr Michael Frost

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Herr Martin Günthner

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Frau Prof. Dr. Eva Quante-Brandt

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Frau Anja Stahmann

Jobcenter Bremen

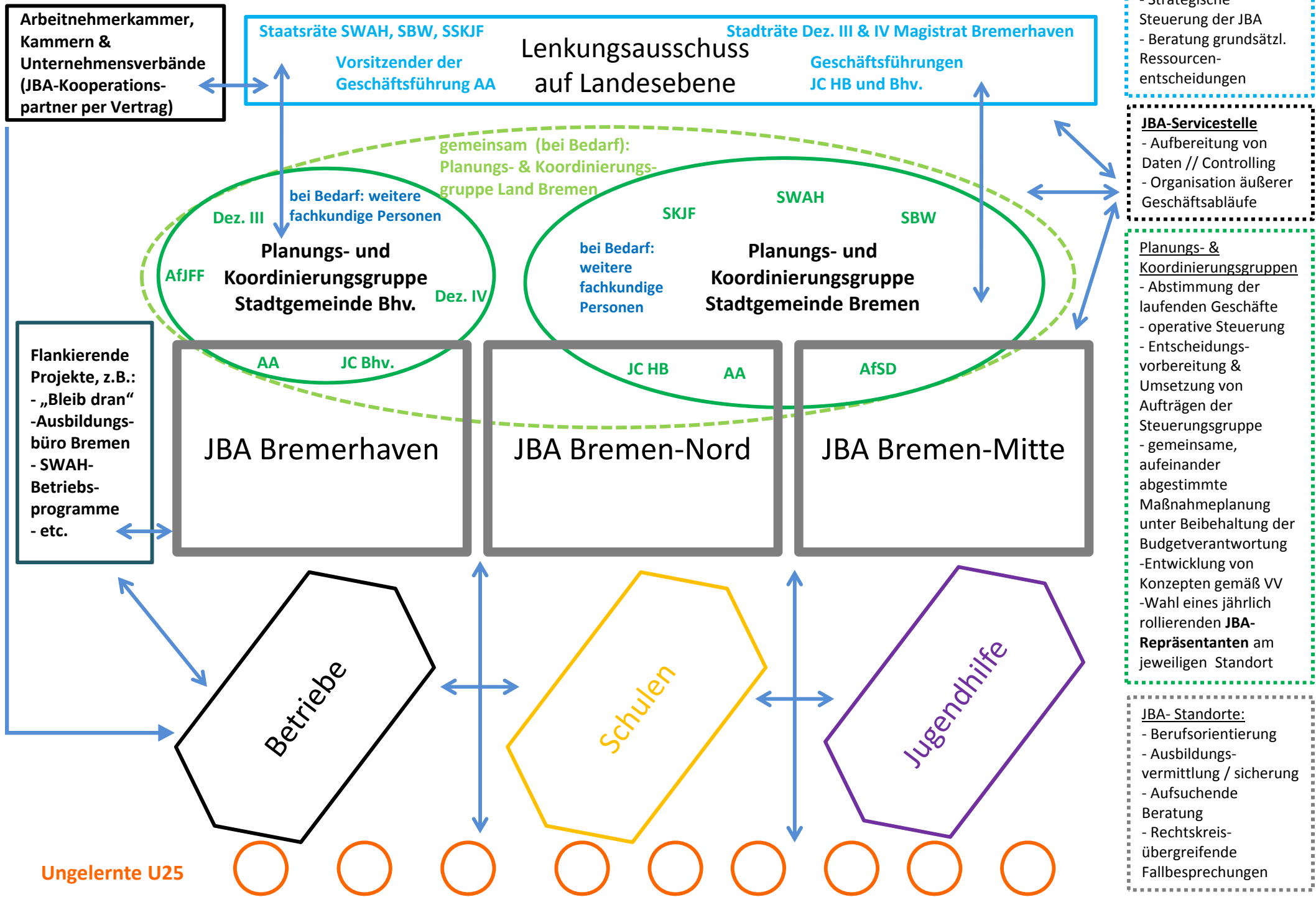
Herr Helmut Westkamp

Jobcenter Bremerhaven

Herr Friedrich-Wilhelm Gruhl

Bremen, den

Zusammenarbeit in der Jugendberufsagentur



Steuerungsgruppe auf Leitungsebene:

- Strategische Steuerung der JBA
- Beratung grundsätzl. Ressourcenentscheidungen

JBA-Servicestelle

- Aufbereitung von Daten // Controlling
- Organisation äußerer Geschäftsabläufe

Planungs- & Koordinierungsgruppen

- Abstimmung der laufenden Geschäfte
- operative Steuerung
- Entscheidungsvorbereitung & Umsetzung von Aufträgen der Steuerungsgruppe
- gemeinsame, aufeinander abgestimmte Maßnahmeplanung unter Beibehaltung der Budgetverantwortung
- Entwicklung von Konzepten gemäß VV
- Wahl eines jährlich rollierenden **JBA-Repräsentanten** am jeweiligen Standort

JBA-Standorte:

- Berufsorientierung
- Ausbildungsvermittlung / sicherung
- Aufsuchende Beratung
- Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen

Ungelernte U25